

## **BGer 4A\_23/2025 vom 20. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_23\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_23_2025)

FR: TF 4A\_23/2025 du 20 janvier 2025

IT: TF 4A\_23/2025 del 20 gennaio 2025

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_23/2025

Verfügung vom 20. Januar 2025

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Hurni, Präsident,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_ GmbH,

Beschwerdeführerin,

gegen

Verein B.\_\_\_\_\_,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

vorsorgliche Massnahmen; Rückzug der Beschwerde,

Beschwerde gegen den Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 15. Januar 2025 (HG 25 7).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 15. Januar 2025 gegen den Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 15. Januar 2025 mit Schreiben vom 17. Januar 2025 zurückgezogen hat;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 BGG );

dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist ( Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG );

dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist ( Art. 68 BGG );

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Handelsgericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Januar 2025

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Hurni

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.